

**10. Sitzung der Stadtvertretung am 10.09.20**  
**Anfrage von Ratsherrn Donner**

**DS VII/408**

Ratsherr **Donner** (SPD) thematisiert die Grundschule Süd und spricht die aus seiner Sicht unzureichenden Anforderungen an den Brandschutz an. Er bittet um Beantwortung folgender Fragen:

- Welche Schulen und /oder Berufsausbildungseinrichtungen in städtischer Trägerschaft entsprechen aktuell nicht den Vorgaben der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen des Landes M-V in seiner letztgültigen Fassung oder einer anderen zugrundezulegenden Rechtsquelle?
- Welche Schulen und /oder Berufsausbildungseinrichtungen in städtischer Trägerschaft stehen hinsichtlich des Feuerschutzes unter Bestandsschutz? Seit wann und bis wann besteht der jeweilige Bestandsschutz?



Stadt Neubrandenburg – Postfach 11 02 55 – 17042 Neubrandenburg

Herrn  
Lars Donner

17042 Neubrandenburg  
17042 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 2.10.2020

**Ihre Anfrage zum Brandschutz in Schulen  
DS-Nr. VII/408**

Sehr geehrter Ratsherr Donner,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 10.09.20 zum o. g. Thema und teile Ihnen dazu Folgendes mit:

**Welche Schulen und/oder Berufsausbildungseinrichtungen in städtischer Trägerschaft entsprechen aktuell nicht den Vorgaben der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen des Landes M-V in seiner letztgültigen Fassung oder einer anderen zugrunde zu legenden Rechtsquelle?**

Die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen wurde 2009 durch das zuständige Ministerium des Landes M-V als Verwaltungsvorschrift erlassen. Die Schulen, welche sich in städtischer Trägerschaft befinden, entsprechen nicht in Gänze dieser Richtlinie. Dies liegt darin begründet, dass die Gebäude, bis auf die Regionale Schule Ost (Baujahr 2015), alle vor dem Jahr 2009 errichtet worden sind.

Zur Errichtungszeit nachfolgender Schulen waren die Richtlinien Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) maßgebend:

Baujahr vor 2009  
Grundschule Ost  
Grundschule Nord  
Grundschule West  
Grundschule Mitte  
Grundschule Datzeberg

Regionale Schule Nord  
Regionale Schule Mitte

Sofern keine geometrischen Zwänge bzw. Materialzwänge bestehen, wird bei Sanierungsdurchführungen die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen umgesetzt.

Geometrische Zwänge, beispielsweise Türbreiten, Treppenraumbreiten, und Materialzwänge, vorhandene Decken, welche nach TGL-Norm errichtet worden sind, entsprechen größtenteils nicht der Klassifizierung F90.

**Welche Schulen und/oder Berufsausbildungseinrichtungen in städtischer Trägerschaft stehen hinsichtlich des Feuerschutzes unter Bestandsschutz? Seit wann und bis wann besteht der jeweilige Bestandsschutz?**

Seit Nutzungsbeginn besitzen alle Schulen Bestandsschutz. Dieser entfällt, sofern eine bauliche relevante Änderung vorgenommen wird bzw. Mängel hinsichtlich des Brandschutzes nicht mehr toleriert werden können.

Als ergänzende Information bezüglich der Grundschule Süd weise ich darauf hin, dass die Ausschreibung für die Fluchttreppentürme aktuell erarbeitet wird und im Oktober erfolgt. Die Realisierung ist ab Mitte November vorgesehen.

Für weitere Fragen und Informationen steht Ihnen Herr Dubowski, Abteilungsleiter Gebäude und Sportstätten im Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Telefon: 0395 555-2565), gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Silvio Witt  
Oberbürgermeister